

Niedersächsischer Landtag  
-Landtagsverwaltung-  
Referat 7  
Hannah-Arendt-Platz 1

D - 30159 Hannover

Hannover, den 28.11.2023

**Stellungnahme zum Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Verbände vertreten wir die Interessen unserer Mitgliedsunternehmen, privatwirtschaftlicher- wie kommunalwirtschaftlicher Art, in den Bereichen der Erneuerbaren Energien. Diese Interessen werden durch die zugrunde liegenden Gesetzesabsichten deutlich berührt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf „Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften“ umfasst das Niedersächsische Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG), das Niedersächsische Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWind-PVBetG) sowie Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes.

Die Struktur der Stellungnahme orientiert sich an der Gliederung des Artikelgesetzesentwurfes. Nach einer grundsätzlichen Einschätzung der einzelnen Gesetzesvorhaben, werden wir spezifisch auf die jeweiligen Regelungsinhalte eingehen.

## **Grundsätzlich zum Gesetzespaket**

Der Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V., die VKU Landesgruppe Niedersachsen/Bremen, die BDEW Landesgruppe Norddeutschland sowie der Wirtschaftsverband Windkraftwerke WVV e.V. nehmen hiermit zum mittlerweile dritten und in weiten Teilen deutlich umstrukturierten Entwurf des Gesetzespaketes Stellung. Wir können an vielen Stellen eine positive Entwicklung feststellen, sehen allerdings noch Nachbesserungsbedarf.

Die Verbände lehnen Länderregelungen zur Beteiligung, die über die Beteiligungsmöglichkeiten des EEG hinausgehen ab. Präferiert wird eine bundeseinheitliche Regelung zur Beteiligung, welche einen Flickenteppich durch verschiedene landesgesetzliche Regelungen vermeiden würde.

### Artikel 1:

Die Verbände stimmen der geplanten Umsetzung der Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) hinsichtlich der gewählten Methodik zu. Die durchgeführte Potenzialstudie und die daraus abgeleiteten Flächenvorgaben sind eine belastbare Grundlage für die Flächenzuweisungen.

Die gegenüber den Vorentwürfen verschobenen zeitlichen Vorgaben für die Umsetzung der Flächenausweisungen sehen wir kritisch. Entgegen der Vereinbarung im Koalitionsvertrag, in dem es auf Seite 8 heißt:

*„Wir werden in Niedersachsen so schnell wie möglich 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete rechtsverbindlich ausweisen. Die Ausweisung wird durch die Träger der Regionalplanung bis 2026 erfolgen.“,*

folgt der Gesetzentwurf nun den Vorgaben des WindBG mit einem Zwischenziel von 1,7% bis 31.12.2027 und dem Gesamtziel von 2,2% bis 31.12.2032. Als Grund für die Rücknahme des Ziels 2026 im Zusammenhang mit der Umsetzung des WindBG wird die Vermeidung der Rechtsfolgen bei Zielverfehlung angegeben.

Wir kritisieren diese Rücknahme des Ambitionsniveaus in zweierlei Hinsicht:

1. Die auf später verschobenen Zeitziele widersprechen dem Ziel der Beschleunigung des Windenergieausbaus. Insbesondere das Verschieben des Gesamtziels auf 2032 sorgt dafür, dass das geplante Gesetz keinen Beitrag für die Zielerreichung von 30 GW bis 2035 leisten wird. Nach der rechtskräftigen Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung schließen sich die Projektphasen des Genehmigungsverfahrens und der Projektrealisierung an, für die nach derzeitigem Stand jeweils ca. 24 Monate anzusetzen sind.

2. Die Aufteilung der Flächenziele auf zwei Verfahrensschritte sorgt für einen doppelten Aufwand bei den Planungsträgern. Dies widerspricht dem Gedanken der Beschleunigung und sorgt für unnötige Bindung von Planungsressourcen, die sowohl für die Energiewende als auch für alle anderen Veränderungsprozesse unbedingt effizient und effektiv eingesetzt werden müssen

Wir appellieren daher an die Planungsträger, die Vorgabe des Gesamtziels **in einem Schritt** und **so schnell wie möglich** umzusetzen.

#### Artikel 2:

Bürokratiekosten sowie praxisferne Benchmarks für die wirtschaftliche Angemessenheit der finanziellen Beteiligung würden die **Energiewende verteuern und die Realisierung einiger Projekte verhindern**. Dies betrifft insbesondere Projekte, die nicht auf Standorten mit sehr guter Windhöflichkeit errichtet werden. Um unser Industrieland mit 100 Prozent Erneuerbaren Energien zu versorgen, wird es aber nicht ausreichen, nur die windhöflichsten Idealfächen zu nutzen. Zusätzliche Beteiligungsvorgaben führen neben den steigenden Bau- und Zinskosten zu **steigenden Projektkosten**. Kleine Vorhabenträger mit wenigen Projekten können diese grundsätzlich schwieriger kompensieren. Auch für Vorhabenträger, die Anlagen nach der Projektentwicklung selbst weiterbetreiben, wird es schwieriger die Kosten im laufenden Betrieb zu erwirtschaften. Mehrkosten werden perspektivisch durch höhere Stromkosten abgebildet. Zudem könnten Windparks zunehmend an externe Finanzinvestoren verkauft werden, die geringere Renditeerwartungen haben, weil sie das Risiko der Projektentwicklung nicht mehr abbilden müssen.

Zusätzliche bürokratische Vorgaben und Berichtspflichten stehen im Widerspruch zum erklärten politischen Ziel der Planungsbeschleunigung. Insgesamt enthält das Artikelgesetz **10 neue Berichtspflichten**, die zusätzliche und nach Auffassung der Verbände größtenteils unnötige Bürokratie verursachen und an anderer Stelle dringend benötigte Personalkapazitäten sowohl bei den Unternehmen als auch in den Behörden binden würde. Entstehende Rechtsunsicherheiten könnten die Realisierung von Projekten zusätzlich erschweren und verzögern.

Die einzelnen Gesetze in dem Artikelgesetz müssen nach unserer Auffassung nicht zwingend gemeinsam beschlossen werden. Das NWindG sowie die das Raumordnungsgesetz sind in der Umsetzung weniger komplex als das Beteiligungsgesetz.

## **Artikel 1 – Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG)**

Die Verbände begrüßen die Zuweisung von Flächenbeitragswerten auf die einzelnen Planungsregionen. So erhalten die Träger der Regionalplanung eine klare Vorgabe und damit Planungssicherheit bei gleichzeitiger Beibehaltung von Gesetzesspielräumen.

Um den Planungsregionen die Zielerreichung zu ermöglichen, muss sichergestellt sein, dass sie zeitnah alle notwendigen Informationen für die Planung erhalten. Dies gilt auch für militärische Belange. Hier sollte beim Bund darauf hingewirkt werden, dass diese einfacher und schneller mitgeteilt werden.

Die Länderöffnungsklausel ermöglicht es, die Flächenziele schneller als im WindBG festgelegt zu erreichen. Wir appellieren an den Gesetzgeber über die Länderöffnungsklausel anzuwenden und eine Zielerreichung vor dem Jahr 2032 vorzugeben.

Die Obergrenze der Flächenausweisung für Planungsregionen bei 4% begrüßen wir. Zusätzlich sollten die jeweiligen Planungsregionen darüber informiert werden, dass den Planungsräumen maximal 75 % ihres ermittelten Flächenpotenzials als Zielvorgabe zugeteilt wurde, um zu signalisieren, dass die regionalen Planungsträger, aber auch die Gemeinden und Kommunen darüber hinaus Flächen finden und ausweisen können. Das jeweilige Potenzial wird dadurch nicht überreizt.

Die niedersächsische Landesregierung vertritt die Ansicht, dass Flächen mit sachlich begründeten Höhenbegrenzungen gemäß § 4 WindBG nicht anrechenbar seien. Nach unserer Einschätzung steht die Regelung im WindBG einer Anrechenbarkeit nicht entgegen, da § 4 WindBG explizit planerische Festlegungen von Höhengrenzen und nicht fachlich begründete tatsächliche Höhenbegrenzungen adressiert. Die Nichtberücksichtigung von Flächen mit Höhenbegrenzungen verstärkt die ungleichen Flächenanforderungen in den Landkreisen. Einzelne Landkreise wie Celle, Schaumburg oder die Region Hannover müssen daher nur sehr kleine Flächenanteile ausweisen, was durch höhere Flächenbeitragswerte in den anderen Landkreisen und Regionen ausgeglichen werden muss. In Niedersachsen könnte sich das Flächenpotenzial erhöhen, wenn sachlich begründete Höhenbegrenzungen, wie militärische Notwendigkeiten, analog zur faktorbasierten Anrechenbarkeit von Rotor-In Flächen, anteilig in den Flächenwert eingebracht werden könnten. Hier

bitten wir die Landesregierung nochmals in Richtung Bund zu intervenieren und die Einigung der Ministerpräsidentenkonferenz<sup>1</sup>, welche die Anrechenbarkeit dieser Flächen in Aussicht stellt, mit Nachdruck zu konkretisieren.

Zudem schließt die Systematik der Flächenzuweisung mit dem Ausschluss historischer Waldgebiete für die Windenergienutzung im LROP sehr große Landesteile im südlichen Niedersachsen aus. Dieser Ausschluss wurde allein durch das politisch beschlossene Landesraumordnungsprogramm herbeigeführt. Eine sachliche Grundlage für den vollständigen Ausschluss existiert nicht. Den pauschalen Ausschluss von ca. 50% der Waldflächen halten wir für nicht sachgerecht und lehnen ihn ab. Das alleinige Abstellen auf die Dauerhaftigkeit und Kontinuität der historischen Waldstandorte wird dem dahinterstehenden Ziel des Schutzes hochwertiger und weitgehend ungestörter Waldböden nicht gerecht. Im niedersächsischen Landschaftsprogramm sind naturnahe Böden in historischen Waldstandorten an die Erwartung gekoppelt, dass sie auch heute noch als Laubwald bewirtschaftet werden. „Längerfristig mit Nadelwald bestockte Standorte weisen dagegen durch Versauerung und Podsolierung erkennbare Abweichungen zu den naturnahen Böden unter Laubwald auf“.<sup>2</sup> Große Teile der im LROP mit der Begründung „historische Waldstandorte“ festgelegten Vorranggebiete Wald sind aktuell mit Nadelwald bestockt bzw. waren dies bis zum Absterben durch Hitze, Dürre und Borkenkäferbefall.

Eine Verfügbarkeit dieser Flächen für die Windenergienutzung könnte zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Flächenanforderungen und damit zu einer gleichmäßigeren Verteilung der Windenergieanlagen in Niedersachsen führen. Dies wäre auch aus Sicht der Netzkapazitäten von Vorteil.

Aus Sicht der Verbände sollten daher Waldflächen grundsätzlich nach den gleichen Kriterien betrachtet werden wie Offenlandstandorte. Einen pauschalen Ausschluss über die Landesraumordnung halten wir nicht für sachgerecht. Die regionalen sowie kommunalen Planungsträger kennen die Gegebenheiten vor Ort weitaus besser und können ihrerseits ungeeignete, bzw. geeignete Waldflächen für die Windenergie ausschließen, bzw. nutzen.

## **§ 2 Festlegung von regionalen Teilflächenzielen**

Die formulierten Flächenziele widersprechen dem vorgegebenen Ziel der Beschleunigung. Mit dem unter Nr. 1 genannten Ziel bis 2027 wird ein Beitrag für einen beschleunigten Ausbau nicht bewirkt werden, weil sich nach der Flächenausweisung die Verfahrensdauer

---

<sup>1</sup> Pakt für Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern;  
Zeilen: 323 - 331

<sup>2</sup> Niedersächsisches Landschaftsprogramm, Kapitel 3.2.3.2, S. 93, November 2021

des Genehmigungsverfahrens (ca. 24 Monate) und die Projektrealisierung (>24 Monate) anschließen. Das Entsprechende gilt für die Zielsetzung bis Ende 2032. Dieses Ziel wird keinen Beitrag für die Zielerreichung 2035 leisten können. Wir empfehlen ein einstufiges Ziel vorzugeben.

Begrüßenswert dagegen ist Satz 2, der explizit die Möglichkeiten für Gemeinden und Kommunen und deren Planungskompetenz für Windenergieflächen aufzeigt.

### **§ 3 Berichtspflichten**

Die in § 3 des Gesetzentwurfes vorgesehenen jährlichen, umfangreichen Berichtspflichten haben das Ziel Transparenz über die Vorgänge in den Planungsregionen im Hinblick auf Schwierigkeiten bei Flächenausweisung, Projektgenehmigung und Verfahrensprozessen zu erhalten. Allerdings bezweifeln die Verbände, dass dieser große Aufwand gerechtfertigt ist. Die knappen Personalressourcen in den Behörden sind bei Flächenausweisungen sowie der Genehmigungsverfahren sinnvoller eingesetzt.

Daher regen wir eine Vereinfachung der Berichtspflichten in Absprache mit den Planungsträgern an.

In den Nrn. 1 - 3 werden vergangene mit zukünftigen Planungen vermischt. Der Zeitraum des Berichtes muss eindeutig definiert werden und in Bezug zu dem benannten Datum 28.02. gesetzt werden.

Wenn beispielsweise das für eine Stadt maßgebende neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis rechtskräftig ist, ersetzt die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung die Darstellung von Sonderbauflächen von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Daher sollte die Berichtspflicht nur vorgenommen werden müssen, wenn Gemeinden über die Festlegungen im RROP hinaus zusätzliche Flächen für Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen (ggf. mit Aufstellung von Bebauungsplänen) ausweisen.

### **§ 4 Evaluation**

Wir empfehlen bereits 2025 eine erste Evaluation durchzuführen, gerade im Hinblick auf die Erreichung des Leistungsziels i.H.v. 30 GW in 2035.

Darüber hinaus regen wir an, zu überprüfen, ob die Erhöhung des Flächenwertes auf 2,5% durch die Länderöffnungsklausel des Bundes abgesichert ist. Sollte es hier rechtliche Unklarheiten geben, befürworten wir die Beibehaltung der gesetzlich vorgegebenen 2,2% Landesfläche, um die Ausweisung nicht durch Rechtsstreitigkeiten zu gefährden.

## **Artikel 2 – Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen (NWindPVBetG)**

### **Grundsätzlich**

Die unterzeichnenden Verbände erkennen die Bemühungen der Landesregierung an, bei vorliegendem Gesetzesentwurf einen Kompromiss zu finden, der sowohl den Absichten des Landesgesetzgebers zur Förderung der Akzeptanz der Windenergienutzung durch eine Beteiligung von Kommunen und Bürgern über § 6 EEG hinaus als auch den von der Windbranche geäußerten Bedenken gegenüber einer überbordenden Bürokratie verbunden mit rechtlichen Risiken und Beeinträchtigungen der Wettbewerbsfähigkeit niedersächsischer Windenergieprojekte, Rechnung trägt. Dies ist im nun dritten und finalen Gesetzesentwurf deutlich sichtbar.

Die direkt geführten Gespräche und anderweitigen Austausch- und Beteiligungsformate waren gute Gelegenheiten Probleme und Erfahrungen aus der Praxis zu adressieren.

**Eine verpflichtende Beteiligungsregelung, welche über die Anwendung des § 6 EEG hinausgeht, lehnen wir trotz der Verbesserungen des Gesetzesentwurfes nach wie vor ab.** Schnelligkeit, Akteursvielfalt und Kostenstabilität sind dadurch gefährdet.

Die Erneuerbare-Energien-Branche, insbesondere in Niedersachsen, hat bereits vor 30 Jahren erfolgreiche Bürgerbeteiligung auf freiwilliger Basis ins Leben gerufen. Gerade jetzt erleben wir Rücken- und nicht Gegenwind aus der Bevölkerung bei Erneuerbare Energieprojekten. Insofern besteht die Gefahr, dass die verpflichtende Beteiligung bürokratisch ist, die Energiewende im Land verteuert und die Akteursvielfalt gefährdet. Nicht zuletzt muss dieses Beteiligungsgesetz im Kontext der Debatte um vergünstigte Preise für die Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger betrachtet werden. Die Direktbelieferung und PPAs sind ein gerade beginnendes Geschäftsmodell mit volkswirtschaftlichen Vorteilen, da sie unabhängig von einer Einspeisevergütung gerechnet werden. Eine finanzielle Belastung durch Beteiligungsverpflichtungen ist hier kontraproduktiv.

Die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG 2021 und EEG 2023 wird bereits weitreichend im Markt angenommen. Konkret ergibt sich aus der kommunalen Beteiligung gem. § 6 EEG ein zu erwartender Ertrag von ca. 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage. Dieses Beteiligungssystem hat sich nach dem jetzigen Stand als sehr wirkungsvoll für die lokale Akzeptanz von Windenergie- und Solaranlagen erwiesen. Die inhaltlichen Klarstellungen innerhalb des § 6 EEG 2023 gegenüber § 6 EEG 2021 sowie die Erstreckung dieser Regelung

auf zahlreiche Bestandsanlagen nach § 100 Abs. 2 EEG 2023 sorgen für weitere Motivation für eine finanzielle kommunale Partizipation an den Anlagen zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (EE-Anlagen). Hinzu kommen die Möglichkeiten und Anreize für die Beteiligung von Bürgern an Betreibergesellschaften nach dem neuen § 22b EEG 2023. Derzeit wird durch ein Rechtsgutachten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) insbesondere geprüft, ob die „kann“-Regelung des § 6 EEG auch zu einer verpflichtenden „muss“-Regelung umgestaltet werden kann. Vor diesem Hintergrund regen wir an, das Ergebnis des Rechtsgutachtens abzuwarten, bevor ein landesrechtliches Gesetz zum selben Thema erlassen wird. Mithin könnten sich aus dem Gutachten zusätzliche Impulse für eine einheitliche Bundesregelung ergeben, sodass 16 unterschiedliche Landesregelungen obsolet werden können.

Entscheidend für eine praktikable Umsetzung von Projekten ist weiterhin, dass Vorhabentragende die Wahlmöglichkeit haben, also ein alternatives Beteiligungsmodell wählen können, es aber nicht zwingend müssen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, sollte auf Bundesebene durch einen neu einzuführenden § 6a EEG - ein nicht abschließender Positivkatalog an möglichen, freiwilligen Beteiligungsmodellen festgeschrieben werden, als einen Flickenteppich unterschiedlichster Landesregelungen zu erzeugen, der die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Ländern unnötig verzerrt. Dies vorweggestellt, setzen wir uns im Folgenden für den Fall, dass in Niedersachsen an einer eigenen landesrechtlichen Lösung für ein verpflichtendes Beteiligungsmodell festgehalten werden sollte, konstruktiv mit dessen sachgerechter Ausgestaltung auseinander.

## § 2 Anwendungsbereich

Wind- und Solarenergieanlagen, welche ihren Strom über PPA-Verträge direkt vermarkten und Gewerbe/Industrie versorgen, sollten von der Beteiligungsverpflichtung **ausgenommen werden**. Gerade die Direktversorgung über PPA-Verträge kann den Betrieben eine langfristig günstige und stabile, grüne Stromversorgung gewährleisten. Da Zahlungen an Kommunen gemäß § 6 EEG im Fall der Direktversorgung oder des Eigenverbrauchs nicht erstattungsfähig sind, werden PPA-Projekte scheitern.

Sofern daran festgehalten wird, muss der Gesetzgeber für bereits verhandelte PPA – Verträge Übergangsregelungen finden, dass diese schon fortgeschrittenen Genehmigungsprozesse nicht unter die gesetzlichen Regelungen fallen und scheitern *[siehe weiter unten: zu §2 (2)]*. Projekte, die bereits einen positiven Vorbescheid, ein laufendes Antragsverfahren oder ein laufendes Vorbescheids-Verfahren erreicht haben, sind in der wirtschaftlichen Struktur bereits weitgehend durchorganisiert. Eine Umstrukturierung würde Zeit

und personelle Ressourcen kosten und die finanzielle Kalkulation von Projekten gefährden.

Die Verbände lehnen die Anwendung des Gesetzes für FFL-PV ab. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist dies eine deutliche Benachteiligung der FFL-PV. Wir erkennen an, dass der Gesetzgeber eine differenzierte Betrachtung vorsieht, indem die Beteiligungsverpflichtung über die 0,2 Cent hinausgehend erst ab 5 MW angewandt werden. Den Ausschluss von Biodiversitätsanlagen begrüßen wir ebenfalls. Wir bitten aber darum, dass Moor-PV ebenfalls ausgeschlossen wird. Eine Abgabe von 0,2 Cent für EEG geförderte FFL-PV wird wie bei der Windenergie über die Netzentgelte gewälzt und ist daher unschädlich für die Wirtschaftlichkeit der Projekte. Hierfür reicht aber die bestehende Bundesregelung.

Niedersachsen verfügt über im Bundesvergleich sehr geringe installierte Leistung von FFL-PV. Die Gewinnmargen sind deutlich geringer als bei Windenergieanlagen. Auch im Ländervergleich erhalten niedersächsische Projektierer häufig keinen Zuschlag, da sie auf Grund der geringeren Sonneneinstrahlung gegenüber den südlichen Ländern mit höheren Geboten einsteigen müssen. Eine weitere Belastung der Projekte wird dazu führen, dass die Ziele des Klimagesetzes nicht erreicht werden können.

Zu § 2 (1) Satz 2: Die Definition des Vorhabens als Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen halten wir für sehr problematisch und unklar. Der räumliche Zusammenhang ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Sofern es geplant ist, mehrere Betreiber tatsächlich zusammenzufassen, sehen wir erhebliche Risiken, z.B. wenn die Betreiber unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich eines anzubietenden Beteiligungsformats haben.

Zu § 2 (2): Demzufolge würde das Gesetz nicht für Windenergieanlagen (*sowohl EEG-gefördert als auch PPA*) gelten, für die die Genehmigungsbehörde bis zum Tag des Inkrafttretens des Gesetzes eine Vollständigkeitserklärung an den Antragsstellenden ausgestellt hat. Dies könnte einerseits indirekt zu Anreizen führen, die Ausstellung der Vollständigkeitserklärung bei eingegangenen BImSchG-Anträgen hinauszuzögern. So würde der Windenergieausbau verzögert. Darüber hinaus gibt es die Vollständigkeitserklärungen de facto in vielen Landkreisen nicht. Das diese Problematik auch in der Task Force – Projektgruppe Wind diskutiert wird, zeigt, dass es hier kein einheitliches Vorgehen der Behörden gibt, weshalb die Vollständigkeitserklärung als Stichtag untauglich ist. Das wird die Task Force auf die Schnelle auch nicht ändern können.

Das OVG Lüneburg hat in der Mühlen-Eichsen<sup>3</sup> Entscheidung eine gute Alternative für die Vollständigkeitserklärung gefunden:

Vorschlag: Von der Vollständigkeit der Unterlagen wird, dem OVG Lüneburg folgend, davon ausgegangen, wenn im vereinfachten Verfahren die Träger öffentlicher Belange beteiligt werden oder im förmlichen Verfahren das Verfahren öffentlich bekannt gemacht wird. Diese Stichtage können besser herangezogen werden, so dass Projekte, welche diese Stichtage überschritten haben, von den gesetzlichen Regelungen befreit werden sollten. Alternativ sollten Vorhaben, für die eine Eingangsbestätigung von der Genehmigungsbehörde nach § 6 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren eingegangen ist, vom Gesetz ausgenommen sein.

### **§ 3 Abgabe**

Die Verpflichtung einer Zahlung von 0,2ct/ kWh pro eingespeiste Strommenge analog zum § 6 EEG sehen wir unkritisch. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit liegt beim Gesetzgeber. An dieser Stelle ist nochmals darauf hinzuweisen, dass PPA-Verträge auch von der Abgabe ausgenommen werden sollten.

Die Regelungen zur Zahlung und zur Fälligkeit sind aber zu bürokratisch. Statt eines jährlichen Nachweises über die erzeugte und fiktive Strommenge, sollte der Abschluss einer Vereinbarung (die auch eine Regelung zur Fälligkeit beinhaltet) der Vertragsparteien (Betreiber und Kommune) einmalig beim Fachministerium nachgewiesen werden. Die Fristsetzung 30. April ist unnötig und bürokratisch. Nach § 6 (4) haben die Parteien ohnehin eine schriftliche Vereinbarung zu treffen, in der u.a. auch Auszahlungsmodalitäten und -termine festgelegt werden.

Jährliche Berichtspflichten sollten entfallen, weil diese nur zu unnötiger Bürokratie bei Betreibern, Gemeinden und Land führt. Die Gemeinden werden aus finanziellem Eigeninteresse die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen überprüfen und sich im Konfliktfall an das zuständige Fachministerium wenden. § 3 Abs.2 sollte daher gestrichen werden.

Sofern dies nicht erfolgt, sollte in § 3 Abs. 2 S. 2 „7.2“ durch „7.2 b und c“ ersetzt werden, weil es nicht nachvollziehbar ist, weshalb Strommengen, die aufgrund von technischem Stillstand nicht entstehen, bei der Berechnung der Höhe der Zahlungen mit berücksichtigt werden sollen.

---

<sup>3</sup> OVG Greifswald, Urteil vom 07.02.2023 – 5 K 171/22 OVG

Die Ermittlung der fiktiven Strommenge ist für Anlagenbetreiber zudem mit erheblichem Aufwand verbunden. Außerdem bilden die Einspeisegutschriften des Netzbetreibers nicht die fiktiven Strommengen ab. Diese werden alle fünf Jahre durch einen akkreditierten Gutachter bescheinigt (mit Kosten von ca. 5.000 € je Gutachten).

Die Musterverträge der Fachagentur Wind zur Kommunalabgabe sehen daher für die fiktive Strommenge einen 5-jährigen Abrechnungs- und Auszahlungsturnus vor.

Daher sollte klargestellt werden, dass für die fiktiven Strommengen ein 5-jähriger Turnus gilt. Ansonsten würde der Bürokratieaufwand deutlich steigen. Es ist zudem zweifelhaft, ob die wenigen zertifizierten Gutachterbüros Kapazitäten hätten, das Fünffache Auftragsvolumen abzudecken.

Zudem existiert hier ein Einfallstor für einen erheblichen bürokratischen Mehraufwand. Ein großer Anlagenbetreiber verwaltet mehrere hundert Windparkgesellschaften. Die einzelnen Windparkgesellschaften machen von der Ausnahme von der Prüfungspflicht nach § 316 HGB gem. § 264 Abs. 3 HGB für Kapitalgesellschaften Gebrauch. Sie werden als Tochterunternehmen im Rahmen der Teilkonzernprüfung der Muttergesellschaft geprüft. Nur ein Bruchteil dieser Kapitalgesellschaften wird aufgrund vertraglicher Regulierungen einer zusätzlichen freiwilligen Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Wirtschaftsprüfung für eine einzelne Gesellschaft kostet circa 10.000 €.

Auch der alternative Nachweis über die Bescheinigung des Netzbetreibers stellt eine Herausforderung dar. Bislang erhalten die Vorhabenträger nicht standardmäßig eine solche Bescheinigung, sondern lediglich eine Einspeisegutschrift vom Netzbetreiber.

Wie oben beschrieben, wäre es hier am unbürokratischsten, auf einen Einmalnachweis des Vertragsabschlusses zu setzen.

Alternativ sollte § 3, Abs. 2, Satz 3 – 4 mindestens klarstellen, dass:

- Jahresabschlüsse, die von der Prüfungspflicht nach § 316 HGB gem. § 264 Abs. 3 HGB ausgenommen sind, als Nachweis anerkannt werden,
- Die jährlichen Einspeisegutschriften des Netzbetreibers als Nachweis über die eingespeisten Strommengen ausreichen,
- Die fiktive Strommenge alle fünf Jahre durch ein Gutachten nachzuweisen ist.

Eine Stichtagsregelung zur Fälligkeit der Zahlung lehnen wir ab.

Die Formulierung zur Höhe der Abgabe in § 3 Abs. 3 schafft wesentliche Unsicherheiten, da Projektträger bei Fehlern unverhältnismäßig hohe Zahlungen als Risiko bewerten könnten. Hier sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass die Höhe der Abgabe sachlich angemessen sein sollte.

#### **§ 4 Mittelverwendung**

Die Verwendung der Mittel durch die Gemeinden sollte nicht eingeschränkt werden. Zusätzlich sollte sichergestellt sein, dass die Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe nach § 3 dieses Gesetzes für die weitere Beteiligung an Windenergieanlagen und FFL-PV verwendet werden dürfen. Außerdem sollte § 4 Abs. 3 gestrichen werden, da dieser nur unnötige Bürokratie verursacht.

#### **§ 5 Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung**

Unsere generell ablehnende Haltung haben wir Eingangs betont.

Vorab gilt es anzuerkennen, dass unserer Forderung nachgekommen wurde, die Liste der anwendbaren Beteiligungsmöglichkeiten nicht einzugrenzen. Im vorliegenden Gesetzestext ist die Liste der Beteiligungsmodelle nicht abschließend.

Aus Gründen einer unbürokratischen, risikoarmen und sozial gerechten Umsetzung sollte auch noch die Möglichkeit des Angebots von Direktzahlungen an Gemeinden und/oder Bürgerinnen und Bürger aufgenommen werden.

Diese Form der Beteiligung präferieren wir ausdrücklich und schlagen dafür folgende Summen vor:

##### Pauschale Zahlung<sup>4</sup>

Eine jährliche Zahlung **von 2.500 € je Megawatt installierter Leistung** Windenergie  
Sollten **FFL-PV Anlagen weiterhin Bestandteil des Gesetzes bleiben**, eine jährliche Zahlung von **500€ je Megawatt installierter Leistung**

Die Beteiligungsart sollte aus Rechtssicherheitsgründen für die Gemeinden ausdrücklich genannt werden, um zu verhindern, dass dies ggf. als strafrechtlich relevant beurteilt wird. Die Administration von Direktzahlungen sollte aus Datenschutz-Gründen über die Standortgemeinden erfolgen. Wir begrüßen die Möglichkeit des Angebots entweder an die Gemeinden oder die betroffenen Bürgerinnen und Bürger und den Entscheidungsvorbehalt beim Vorhabenträger, der auch das finanzielle Risiko trägt.

<sup>4</sup> Gesetzesvorschlag des Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen | Bremen e.V.

Problematisch wird die avisierte Beteiligung von 20% der Erträge. Der Ertrag einer 20-prozentigen Beteiligung hängt von vielen Faktoren ab (z.B. EEG-Zuschlag, Strompreiserwartung, Standortgüte, usw.). Ein Nachweis über die Angemessenheit und damit eine Grundlage für die Prüfung durch das Fachministerium ist daher objektiv kaum möglich.

Die folgenden Beispielrechnungen sollen verdeutlichen, dass es bei 20%iger Beteiligung sogar zu rechtswidrigen Angeboten kommen kann.

Beispielrechnung für eine unrealistische sowie nach Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) rechtswidrige 20% - Beteiligung:

**Nachrangdarlehen in Höhe von 20% (anhand eines Musterwindparks mit 4 Anlagen)**

Bei dem gegebenen Musterwindpark rechnen wir mit einem Gesamtinvestitionsvolumen **von 45 Mio. €**. Das Volumen des Nachrangdarlehens entspräche **9 Mio. €** (*übersteigt die maximale Emissionshöhe gem. § 2a VermAnlG*). Der Kreis der potenziell Beteiligten entspricht **2.000 Personen im 2,5 km Radius**. Die Erfahrungen der Branche und weiterer Dienstleister zeigen jedoch, dass lediglich **0,5 – 10 % der Anspruchsberechtigten** ein Darlehen zeichnen. Im besten Fall (10%) würden sich also **200 Menschen beteiligen** und müssten jeweils ein Nachrangdarlehen von **45.000€** zeichnen (*übersteigt die maximale Beteiligungshöhe gem. § 2a VermAnlG*).

Unseres Erachtens ist es unrealistisch die 20% Bemessungsgrenze im Gesetzestext festzuschreiben. Vielmehr schlagen wir, v dass den Kommunen ein Angebot unterbreitet wird (Positivliste) oder aber eine pauschale Zahlung (siehe oben) vereinbart wird.

Wir machen dafür folgende realistische Vorschläge anhand von Beispielrechnungen:

**Nachrangdarlehen (anhand eines Musterwindparks mit 4 Anlagen)**

Für eine angemessene Beteiligung rechnen wir mit einem Volumen von **200.000 € je Windenergieanlage (800.000 € Gesamtvolumen)**. Der Kreis der potenziell Beteiligten entspricht **2.000 Personen im 2,5 km Radius**. Die Erfahrungen der Branche und weiterer Dienstleister zeigen jedoch, dass in der Regel lediglich **0,5 – 10 % der Anspruchsberechtigten** ein Darlehen zeichnen. Im besten Fall (10%) würden sich also **200 Menschen beteiligen** und könnten jeweils ein Nachrangdarlehen von **etwa 4.000 €** zeichnen. Bei einem **Zinssatz von 4,6 %**, der sich am Förderzins „KfW Erneuerbare Energien Standard“ orientiert, würden die zeichnenden Personen mit einem jährlichen **Zinsertrag von 184 €** profitieren.

Der Wert von 200.000 € dient letztlich auch dazu die Verhältnismäßigkeit zwischen den Beteiligungsinstrumenten zu wahren.

Sparprodukt:

Die Verzinsung des Sparproduktes muss unter der Verzinsung für ein Nachrangdarlehen liegen, um das geringere Risiko abzubilden. Als Faustregel kann eine Verzinsung von ca. einem Prozentpunkt unter dem Zinsniveau des Nachrangdarlehens angenommen werden.

Darüber hinaus weisen wir zu § 5 auf folgendes hin:

Bei der Zahlung der Kommunalabgabe nach § 6 EEG wird für jede Windenergieanlage ein separater Vertrag mit allen jeweils umliegenden Gemeinden im Umkreis von 2,5 Kilometern geschlossen.

Das Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung sollte sich aus pragmatischen Gründen aber immer auf den zusammenhängenden Windpark beziehen. Daher sollte der 2,5 Kilometer-Umkreis als Richtwert beschrieben werden oder alternativ präzisiert werden, dass ein Gesamt-Beteiligungsangebot für den Windpark an alle Bürgerinnen und Bürger und/oder Gemeinden unterbreitet wird, die in der Schnittmenge aller 2,5 Kilometer Radian aller Einzelanlagen liegen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 kann das Angebot auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern unterbreitet werden. Diese „kann“-Formulierung halten wir nicht für rechtssicher und sehen hier ein Klagerisiko möglicherweise nicht berücksichtigter Personen.

In Satz 8 wird die Laufzeit eines befristeten Angebotes definiert. Aus unserer Sicht liegt hier eine fehlerhafte Formulierung vor. Statt des Angebotes ist vermutlich die Laufzeit der Beteiligung gemeint. Die gleiche Unstimmigkeit besteht auch in § 6.

Aus der Formulierung in § 5 Abs.1 S. 3 wird nicht klar ersichtlich, ob auch Nebenwohnungen als „betroffen“ gelten. Zur weiteren Klarstellung könnte hier auf die „Hauptwohnung“ im § 21 BMG verwiesen werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnungen (und nicht die Eigentümer) gemeint sind. Des Weiteren sollte aus Praktikabilitätsgründen klargestellt werden, dass die Regelung nur Volljährige meint. Für den Vorhabenträger wird es ein erheblicher Aufwand sein, für alle betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner zu überprüfen, ob diese in einem Umkreis von „nicht mehr“ als 2.500 Metern wohnen. In Einzel- und Grenzfällen könnte dies zu einer Zunahme

von Klagen von Anwohnenden führen, die die Berechnung der Distanz in Frage stellen. Um diesen Prüfaufwand zu reduzieren und unbürokratische Einzelfalllösungen weiter zu ermöglichen, sollte im Gesetz klargestellt werden, dass der 2,5 Kilometer-Umkreis als Richtmaßstab gilt und der Vorhabenträger im eigenen Ermessen maßvoll davon abweichen darf, auch um etwa sozialen und siedlungsstrukturellen Maßstäben (z.B. Grenzen eines Dorfes) Rechnung zu tragen. Zur einfachen Nachweisführung der Beteiligungsbeziehung schlagen wir vor, dass entsprechend natürliche Personen durch eine Eigenerklärung (in denen Sie erklären, die Voraussetzungen von § 5 Abs.1, Satz 3 zu erfüllen), zugelassen werden.

In § 5 Abs.3 wird unseres Erachtens fälschlicherweise der Begriff des Ertrages benutzt. Denn bei dem im Gesetz für die Bestimmung der Angemessenheit des Angebotes vorgenommenen Vergleich mit dem Beteiligungsmodell ist es für die gesellschaftsrechtlich Beteiligten für die finanziellen Vorteile unerheblich, wie hoch der Ertrag (ohne Berücksichtigung des Aufwandes) ist, sondern letztendlich der Gewinn. Dieser wäre auch maßgeblich für Ausschüttungen an die gesellschaftsrechtlich Beteiligten. Hier muss zwingend eine Klarstellung erfolgen. Sollte tatsächlich der Ertrag (und nicht der Gewinn) gemeint sein, würde diese Regelung die Kosten für den Betrieb von Windenergieanlagen massiv steigern. Dies würde die Realisierung zahlreicher Projekte verhindern. Für Vorhabenträger würde es schwerer, die Kosten für die Risiken der Projektentwicklung durch den Eigenbetrieb der Windparks zu erwirtschaften. Das würde paradoxerweise dazu führen, dass Vorhabenträger, die lokal gut vernetzt sind, ihre Windparks an Investitionsgesellschaften aus dem Ausland verkaufen müssten, die eine geringere Renditeerwartung haben.

Die Beurteilung der Angemessenheit eines Beteiligungsangebotes ist nach den vorgesehenen Regelungen in § 5 Abs. 3 nicht möglich. In der Praxis werden Windenergieanlagen mit sehr unterschiedlich hohen Eigenkapitalanteilen finanziert. Auf das Eigenkapital müsste sich die Formulierung „an der Betreibergesellschaft mit 20% beteiligt wären“ beziehen. Im Markt gibt es Akteure, die neue Windenergieanlagen vollständig aus Fremdkapital finanzieren. Andere Akteure finanzieren im Rahmen von Corporate Financing Windenergieanlagen zu 100% mit Eigenkapital. Im Durchschnitt beträgt der Eigenkapitalanteil knapp 20% der Investitionskosten. Der Bezug auf 20% der Betreibergesellschaft kann somit zu sicherlich nicht erwünschten Ungleichheiten führen.

Auch der bereits beschriebene Bezug auf den Ertrag würde zu wirtschaftlich nicht darstellbaren Belastungen führen. Wir fordern die Landesregierung und das Landesparlament dringend dazu auf, die Angemessenheit einer Beteiligung klar und eindeutig zu definieren, um zum einen zu hohe Belastungen und zum anderen v.a. rechtliche Unsicherheiten und

Klagerisiken zu vermeiden. Dabei ist insbesondere zwischen Beteiligungsformen zu unterscheiden, die auf der einen Seite mit einem Beitrag zur Finanzierung des Vorhabens verbunden sind und ggfs. auch die wirtschaftlichen Risiken des Betriebs mittragen bzw. die auf der anderen Seite keinen Beitrag zur Finanzierung darstellen und keinerlei wirtschaftliche Risiken beinhalten.

Zu § 5 Abs. 4: Windenergieprojekte in Deutschland bestehen im Durchschnitt aus 2 bis 3 Windenergieanlagen pro Projekt. Für den gemäß Zielsetzung erforderlichen Ausbau der Windenergie in Niedersachsen müssten Jahr für Jahr ca. 200 Projekte durch das Fachministerium geprüft werden. Bei der absehbaren Vielzahl unterschiedlicher Beteiligungsformate und Projektkonstellationen sind entsprechend der Anforderungen zur Angemessenheit in § 5 Abs. 3 und der unklaren Bewertungsmöglichkeiten sehen wir einen erheblichen Aufwand auf das Fachministerium zukommen. Ohne eine Vereinfachung und Pauschalierung wird der Prüfauftrag nicht zu leisten sein. Eine ggfs. nur stichprobenartige Prüfung halten wir angesichts von möglichen Klagen evtl. unberücksichtigter Personen nicht für einen gangbaren Weg.

Zu § 5 Abs.5: An dieser Stelle ist nicht geregelt, ob und bis wann das Fachministerium auf die Mitteilung des Angebots zu reagieren hat. Diese Unsicherheit könnte evtl. die Finanzierung für Windenergie erschweren oder die Fremdfinanzierungskosten erhöhen. Es ist daher notwendig klarzustellen, dass ein Angebot automatisch als angemessen bewertet wird, wenn das Fachministerium innerhalb einer zu bestimmenden Frist von zwei Wochen keine inhaltlich begründeten Einsprüche erhebt.

### **§ 6 Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung**

§ 6 lehnen wir ebenso wie § 5 grundsätzlich ab, da er ebenfalls zu einer Behinderung des schnellen Ausbaus der EE führt. Sollte dem aus politischen Gründen an § 6 festgehalten werden, müssen dringend notwendige Anpassungen erfolgen.

Der Paragraph verpflichtet den Anlagenbetreiber über die Gesamtdauer der Laufzeit (u.U. mehr als 25 Jahre) ein erneutes Angebot nach § 5, Abs. 1 und Abs. 3 zu unterbreiten. Diese pauschale Verpflichtung wird den unterschiedlichen Modellen aus § 5 Abs. 1 nicht gerecht. Nachrangdarlehen und Sparbrief laufen beispielsweise bislang i.d.R. 7 – 10 Jahre. Wenn die Laufzeit auf die gesamte Anlagenbetriebszeit verlängert würde, würden entsprechend die Betriebs- (und Stromkosten) deutlich steigen oder der als angemessen definierte Zins müsste reduziert werden, wodurch das Angebot für Bürgerinnen und Bürgern aber nicht mehr attraktiv wäre.

Die Laufzeit sollte ebenso wie die wirtschaftliche Angemessenheit spezifisch je Modell festgelegt werden:

- Die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen ist ein einmaliger Vorgang
- Nachrangdarlehen oder Sparbrief für 7 – 10 Jahre, ohne Pflicht zur Wiederauflage
- Direktzahlungen oder Beteiligungen mit Direktzahlungscharakter (vergünstigte Stromangebote)

### **§ 9 Verordnungsermächtigungen**

Die Ermächtigung, um durch Verordnungen auf das Gesetz Einfluss zu nehmen, kann zur tatsächlichen Optimierung der Gesetzesregelungen genutzt werden. Diese sollte aber auf solche Sachverhalte beschränkt bleiben, die wegen ihrer Wichtigkeit nicht durch den Gesetzgeber geregelt werden müssen, aber einer Regelung bedürfen.

Deshalb sollten folgende Verordnungsermächtigungen gestrichen werden:

§ 9 Nr. 1: Da wir die Berichtspflichten für unnötige neue bürokratische Hindernisse betrachten und für eine Streichung von § 3 Abs.2 plädieren (siehe oben zu § 3), muss dann konsequenterweise die dazugehörige Verordnungsermächtigung gestrichen werden.

§ 9 Nr.2: Die gesetzliche Regelung ist konkret genug. Weitere Regelungsmöglichkeiten durch Verordnung zeugen lediglich von Misstrauen gegenüber den Gemeinden.

§ 9 Nr. 3: Da wir die Berichtspflichten für unnötige neue bürokratische Hindernisse betrachten und für eine Streichung von § 4 Abs.3 plädieren (siehe oben zu § 4), muss konsequenterweise auch die dazugehörige Verordnungsermächtigung gestrichen werden.

§ 9 Nr. 4: Auf diese Verordnungsermächtigung kann verzichtet werden. Da die Frage, welche Regeln über die öffentliche Bekanntmachung gelten, sollten für die leichtere Handhabbarkeit des Gesetzes durch die Vorhabenträger bereits im Gesetz geregelt werden. Weitere Beteiligungsarten müssen nicht im Ordnungswege geregelt werden, weil nach § 5 Abs.1 S.4 der Vorhabenträger frei ist in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung.

§ 9 Nr. 5: Die Frage der Angemessenheit des Angebots ist eine so wichtige Frage, dass diese nicht im Ordnungswege, sondern durch den Gesetzgeber geregelt werden muss. Insoweit verweisen wir auf unsere Vorschläge zur Konkretisierung der Angebote (siehe Ausführungen zu § 5).

## **Artikel 3 – Änderungen des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes**

### **§ 2 Grundsätze der Raumordnung**

In dem neu eingefügten Punkt 6 erfolgt eine wichtige Klarstellung. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen den Ausbau der Windenergienutzung nicht behindern. Freiflächenphotovoltaikanlagen werden über die kommunale Bauleitplanung gesteuert, wohingegen Vorranggebiete für die Windenergie überwiegend über die regionale Raumordnung festgesetzt werden. Mit dieser Regelung wird deutlich, dass die kommunale Planung keine Windenergie mit Festsetzung eines Bebauungsplanes gänzlich verhindern kann. Dennoch sollte beachtet werden, dass eine Doppelnutzung von Wind- und Solarenergie auf einer Fläche durchaus kompatibel ist. Dies kann in Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Standortgemeinden und Vorhabenträgern ist dringend zu empfehlen.

### **§ 5 Ergänzende Vorschriften für die Aufstellung der Regionalen Raumordnungsprogramme**

Wir begrüßen, dass Windenergiegebiete in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt werden dürfen, ohne die gesamte Raumordnungsplanung anzugehen. Dieses Vorgehen versetzt die Planungsträger in die Lage die Flächenziele so schnell wie möglich erfolgreich auszuweisen.

Regionale Raumordnungsprogramme können laut Neuregelung auch genehmigt werden, wenn die Teilflächenziele zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen. Wir unterstützen diese Regelung als Kompromiss gegenüber den Landkreisen, deren Herausforderungen wir anerkennen. Wir vermissen allerdings konkrete Vorgaben. So sollten mindestens 80% des Teilflächenziels erreicht werden, damit eine Genehmigung erteilt wird.

### **§ 6 Planänderungsverfahren**

Im Sinne der Planungsbeschleunigung unterstützen wir, dass „für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen“ kann. Es bedarf allerdings einer klaren Definition der „geringfügigen Änderung“, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wie sie bei den „Grundzügen der Planung“ existieren.

## § 7 Planerhaltung

Die Änderungen zur Stärkung der Rechtswirksamkeit von Raumordnungsplänen begrüßen wir. In der Vergangenheit haben selbst die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dazu geführt, dass komplette Raumordnungsprogramme, inklusive der Windflächenplanung, für unwirksam erklärt wurden und somit der Ausbau der Windenergie erheblich gebremst wurde. Offen bleibt die Frage, wie die Stärkung für Raumordnungsprogramme, die sich aktuell aufgrund der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern in Klageverfahren befinden, zu bewerten ist.

## § 9 Erfordernis von Raumordnungsverfahren

Die Anpassungen an das Bundesraumordnungsgesetz sowie Klarstellungen bzgl. des NWindG sind folgerichtig. Wir unterstützen den Verzicht auf umfangreiche und langwierige Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung bei Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sowie Windenergie.

Es sollte in einem neuen Art. 6 die entsprechende ZuständigkeitsVO angepasst werden, um das zuständige Fachministerium nach diesen Gesetzen zu bestimmen.

## Ergänzender Hinweis

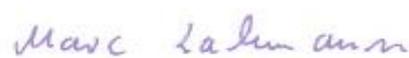
Aus der Planungspraxis wird uns häufig zugetragen, dass die Anpassungspflicht eines RROP an die Änderungen des LROP nach § 5 Abs. 3 S. 3 NROG der effizienten Arbeit an einem RROP und damit auch der Ausweisung von Windenergiegebieten hinderlich ist. Diese Regelung sollte bis auf weiteres, mindestens aber bis die einzelnen Planungsregionen ihre Flächenziele nach NWindG erreicht haben, ausgesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Silke Weyberg



Marc Lahmann



Dr. Torsten Birkholz



Lothar Schulze